

TOP 22a:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

COM(2015) 450 final

Drucksache: 406/15 und zu 406/15

Der Verordnungsvorschlag ist Teil eines umfangreichen Pakets der Kommission zur Bewältigung der Flüchtlingskrise, und wird in Folge zu der im Mai 2015 angenommenen Europäischen Migrationsagenda vorgelegt.

Ziel des Legislativvorschlags ist es, sicherzustellen, dass die Union über einen Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen verfügt, der ihr ermöglicht, den strukturellen Umgang im Fall eines außergewöhnlich hohen Zustroms von Schutzbedürftigen effektiv zu gestalten. Es soll in der sogenannten Dublin-III-Verordnung ein Umsiedlungsmechanismus als dauerhafter Rahmen für Umsiedlungsmaßnahmen aufgenommen werden. Die entsprechenden Maßnahmen sollen nur in spezifischen Krisensituationen in einem bestimmten Mitgliedstaat angewandt werden und von vornherein zeitlich befristet sein. Der vorgeschlagene Umsiedlungsmechanismus soll einerseits in Krisensituationen eine gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeit zwischen den Mitgliedstaaten für große Zahlen von Antragstellerinnen und Antragsteller, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, gewährleisten und andererseits die ordnungsgemäße Anwendung des Dublin-Systems sicherstellen.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die Kommission auf der Grundlage klar definierter Indikatoren und unter Heranziehung von Informationen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) und FRONTEX feststellen kann, dass sich ein Mitgliedstaat infolge eines außergewöhnlich großen Zustroms von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einer Krisensituation befindet, durch die die Anwendung der sogenannten Dublin-III-Verordnung in Frage gestellt

wird. Ist dies der Fall, so soll die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Aktivierung des Umsiedlungsmechanismus erlassen. In diesem delegierten Rechtsakt sollen auch die Zahl der umzusiedelnden Personen und die Verteilung dieser Personen auf die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Dies soll auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels, der unter anderem die Bevölkerung des Umsiedlungsmitgliedstaates (Zielland der Umsiedlung), dessen Gesamt-BIP, die bisherige Zahl von Asylanträgen und die Arbeitslosenquote berücksichtigt, erfolgen. Für die Umsiedlung soll ein einfaches Umsiedlungsverfahren vorgesehen werden, bei dem auch die Rechte der Antragstellerinnen und Antragsteller berücksichtigt und zum Beispiel der Vorrang des Kindeswohls und der Zusammenhalt von Familien einbezogen werden sollen. Mit der Umsiedlung soll der Umsiedlungsmitgliedstaat die Prüfung der Anträge der umgesiedelten Personen übernehmen. Die Kommission schlägt vor, den Umsiedlungsmechanismus nur auf Antragstellerinnen und Antragsteller anzuwenden, bei denen eine tatsächliche Schutzbedürftigkeit wahrscheinlich ist. Als Kriterium wird hierfür die Staatsangehörigkeit von Staaten mit einer Anerkennungsquote von mindestens 75 Prozent genannt.

Für die praktische Umsetzung des Umsiedlungsmechanismus sollen alle Mitgliedstaaten nationale Kontaktstellen benennen und regelmäßig (mindestens alle drei Monate) ihre kurzfristigen Aufnahmekapazitäten nennen. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat vorübergehend nicht in der Lage sein sollte, sich an der Umsiedlung von Antragstellerinnen und Antragstellern zu beteiligen, sieht der Vorschlag einen finanziellen Beitrag des betroffenen Mitgliedstaates zum EU-Haushalt in Höhe von 0,002 Prozent des BIP des jeweiligen Mitgliedstaates vor. Aus diesem Beitrag sollen die von anderen Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Bewältigung der Krisensituation unterstützt werden.

Der Mitgliedstaat, aus dem die Antragstellerinnen und Antragsteller umgesiedelt werden, soll am Tag des Inkrafttretens des delegierten Rechtsaktes einen Fahrplan mit Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Umsetzung des Umsiedlungsmechanismus vorlegen. Die Kommission kann den betroffenen Mitgliedstaat außerdem auffordern, einen Krisenbewältigungsplan aufzustellen.

Der Vorschlag verweist auch auf die geltenden Vorschriften zur Verhütung von und zum Umgang mit Sekundärmigration.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 406/1/15** ersichtlich.